



Satzung

Bodhicitta e.V.

Hamburg

Präambel

Bodhicitta Charitable Trust ist eine legale eingetragene Non-Profit Organisation. Sie wurde in Indien 2005 gegründet, und hat ihre Arbeit in Indien und mittlerweile auch in Israel 2007 aufgenommen. Ins Leben gerufen wurde die Organisation von einer Gruppe von Schülern des Ehrwürdigen Chamtrul Rinpoche. Die Gründung des eingetragenen Vereins „Bodhicitta e.V.“ geschieht auf den ausdrücklichen Wunsch des Ehrwürdigen Chamtrul Rinpoche und steht unter seiner Schirmherrschaft.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Bodhicitta“, der Name wurde vom Ehrwürdigen Chamtrul Rinpoche gewählt, der damit gemäß der buddhistischen Religion nach der tibetischen Überlieferung das selbstlose Handeln mit der Motivation von Liebe und Mitgefühl für alle Wesen zum Ausdruck bringt.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt: „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 AO (mildtätige Zwecke) und der Entwicklungszusammenarbeit. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die buddhistischen Religion nach tibetischer Überlieferung soll durch religiöse Veranstaltungen, Meditation und spirituelle Praxis sowie buddhistische Philosophie, traditionelle tibetische Medizin (TTM), tibetische Kunst, religiöse Musik, Tanz und Handwerk bewahrt, gelehrt und gefördert werden.
2. Die Förderung der Fürsorge für tibetische Nomaden der Region Golok, Provinz Qinghai, VR China und tibetischer Flüchtlinge und Vertriebene durch finanzielle und seelische Unterstützung auch im Ausland.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und buddhistischen Traditionen im In- und Ausland.
4. Aus der buddhistischen Haltung heraus setzt der Verein sich für die Förderung der Gewaltlosigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur ein.
5. Der Verein möchte die Gesellschaft über die Situation in Tibet und der tibetischen Flüchtlinge informieren und versucht, das gesellschaftliche Denken in einem positiven Sinne zu beeinflussen.
6. Der Verein ist überparteilich tätig, er verfolgt keine politischen Ziele und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten des Vereins.

(2) Die Förderung der Religion des Tibetischen Buddhismus erfolgt für Mitglieder und Nichtmitglieder insbesondere:

1. durch Planung und Organisation der religiösen Veranstaltungen Chamtrul Rinpoches an buddhistischen Zentren oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten in Deutschland. Chamtrul Rinpoche ist ein buddhistischer Lehrer und tibetischer Mönch der an einer großen buddhistischen Universität in Osttibet studiert hat und den Titel eines „Khenpos“ (Dokortitel in Buddhistischer Philosophie) erworben hat. Er lehrt die buddhistische Religion nach tibetischer Überlieferung in seiner indischen Wahlheimat, einigen europäischen Ländern, Israel und den USA.
2. Die hilfsbedürftigen Personen werden durch finanzielle Zuwendungen unterstützt. Durch die Gründung und Förderung von Sozial- Gesundheits- und Bildungseinrichtungen für Tibeter, insbesondere der tibetschen Nomaden der Region Golok, Provinz Qinghai, VR China.
 - a) Eine ambulante Gesundheitsversorgung für tibetische Nomaden
 - b) Gründung eines Fonds zur Finanzierung von Operationen, Medikamenten, medizinischer Behandlung.
 - c) Die Errichtung eines Krankenhauses in der Region Golok, Provinz Qinghai, VR China.
 - d) Ferner wird individuelle Hilfe in Form von Patenschaften und deren Vermittlung gewährt. Diese Patenschaften sind eine finanzielle Grundlage für eine schulische Ausbildung von tibetischen Kindern der Region Golok, Provinz Qinghai, VR China; tibetischer Flüchtlinge die in Indien im Exil leben. Auch eine Patenschaft für tibetische Nonnen oder tibetischer Mönche in Form einer finanzielle Unterstützung für Ausbildung, Unterkunft, Lebensunterhalt möchte der Verein vermitteln.

(3) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dar keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Materialkosten, Reisekosten, sowie dienstlich erforderliche Auslagen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragsteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

§ 5 Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Da der Verein auf der Basis des DANA – des großzügigen Gebens - einer alten buddhistischen Tradition funktionieren möchte, sind unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft möglich.
2. Der Verein besteht aus **ordentlichen (aktiven) Mitgliedern**, die den Verein ehrenamtlich unterstützen und keinen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen.
3. Und der Verein besteht aus **Fördermitgliedern**, die einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen.
4. Desweiteren ist eine **Ehrenmitgliedschaft** möglich. Dies ist für Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein vorgesehen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt werden. Ein Ehrenmitglied ist berechtigt beratend an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist beitragsbefreit.
5. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind bei Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt, Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch, bei Ablehnung besteht die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann bis zum 30. September zum Jahresende erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit dem Tod. Ein Ausschluss aus dem Verein bei einem dem Verein nicht förderlichen Verhalten kann durch den Vorstand beschlossen werden und erfolgt schriftlich. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder zu leisten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Der Beitrag ist bei Eintritt bzw. zu Jahresbeginn zu leisten.

§ 10 Ehrenvorsitz und Spirituelle Leitung

Den Ehrenvorsitz und die Spirituelle Leitung des Vereins hat der Ehrwürdige Chamtrul Rinpoche auf Lebenszeit. Er ist berechtigt sein Amt an eine Person seines Vertrauens zu übertragen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden (§ 26 BGB)
2. Es besteht Informationspflicht untereinander.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Vereinskasse (Konten) und die Erfüllung des Haushaltsplanes, ferner die Buchführung sowie die Protokollierung aller Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes.
6. Dem Vorstand obliegt weiterhin die Beobachtung der Entwicklung aller geförderten Projekte durch persönlichen Besuch oder durch geeignete, sachkundige Beauftragte.
7. Der Vorstand kann Beiräte einrichten.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Mindestens ein Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung sowie des jährlichen Kassenberichtes hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstands auszusprechen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Dabei ist der Tag der Absendung für die Frist maßgebend und kann auch elektronisch erfolgen (Email). Die Berufung muss die Tagesordnung bezeichnen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese können von jenen Mitgliedern, die nicht anwesend sein können, eine formlose schriftliche Vollmacht zur Vertretung ihrer Stimmen mitbringen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf bis zu zwei Mitglieder vertreten.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet sind drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften erstellt, in denen die wesentlichen Verhandlungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe von Zeit und Ort der Beschlussfassung festzuhalten sind. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden jeweils zu Beginn einer Sitzung vorgeschlagen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (vgl. § 14 Abs. 5)
2. Die Liquidation erfolgt über den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Tibetische Zentrum Hamburg e.V., (Bereich Flüchtlingshilfe), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Änderungen

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung notwendig werden, so ist der Vorstand nach eigenem Ermessen und nach Rücksprache mit der spirituellen Leitung berechtigt, diese Änderungen zu beschließen und durchzuführen. Diese Änderungen werden den Mitgliedern zu Kenntnis gegeben.

Hamburg, 25.04.2009

1. Änderung 14.10.2009
2. Änderung 13.01.2010

Klaudia Blücher